

1. Beschluss

Beschlussfassung über den Nachtrag zur Sonderrechnung „Nördlich Hafner“ für das Haushaltsjahr 2026

§ 1 Einnahmen und Ausgaben

Die Sonderrechnung wird festgesetzt mit Einnahmen von	
bisher	2.828.000 €
auf	2.828.000 €
und Ausgaben von	
bisher	38.197.000 €
auf	45.117.000 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von	
bisher	25.782.000 €
auf	27.484.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) werden festgesetzt von	
bisher	0 €
auf	40.416.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von	
bisher	35.369.000 €
auf	42.289.000 €

Konstanz, 03.02.2026

Der Oberbürgermeister

Uli Burchardt

2. Bekanntmachung der Sonderrechnung

- I. Der vorstehende Nachtrag zur Sonderrechnung „Nördlich Hafner“ für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat am 11.12.2025 beschlossene Sonderrechnung wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 02.02.2026 vorgelegt und mit Schreiben vom 23.02.2026 vom Regierungspräsidium Freiburg genehmigt.
Die Nachtragssatzung wird zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Konstanz unter https://www.konstanz.de/haushalt_aktuell öffentlich bereitgestellt. Diese steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Satzung zur Verfügung.

II. Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 12.03.2026 auf der Homepage der Stadt Konstanz.